

Ellipsis-Information zum Förderschwerpunkt KfW - Gründercoaching Deutschland

Gefördert durch den Europäischen Sozialfonds (ESF)

Gründercoaching ist ein wichtiges Instrument zur Erhöhung der Erfolgsaussichten und nachhaltigen Sicherung von Existenzgründungen.

Um Existenzgründerinnen und Existenzgründern (im Folgenden Existenzgründer genannt) die Finanzierung von Coachingmaßnahmen zu ermöglichen und den Erfolg von Existenzgründungen zu erhöhen, können Zuschüsse zu den Kosten der Coachingmaßnahme aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) gewährt werden.

Der Inhalt des KfW Merkblattes Gründercoaching Deutschland basiert auf den Förderbedingungen des ESF und der Richtlinie des Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie sowie der Richtlinie des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales.

In diesem Programm vergibt die KfW Beihilfen unter der "De-minimis"- Verordnung. Diese verpflichtet KfW und Antragsteller zur Einhaltung spezifischer Vorgaben. Detaillierte Informationen zu den beihilferechtlichen Vorgaben für den Existenzgründer enthält das "Allgemeine Merkblatt zu Beihilfen" der KfW (Formular-Nr. 140 611).

Was wird gefördert?

Gefördert werden Coachingmaßnahmen zu allen wirtschaftlichen, finanziellen und organisatorischen Fragen zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit von Existenzgründern im Bereich der gewerblichen Wirtschaft (Handel, Handwerk, Industrie, Gast- und Fremdenverkehrsgewerbe, Handelsvertreter und -makler, sonstiges Dienstleistungsgewerbe, Verkehrsgewerbe) und von Angehörigen Freier Berufe, sofern ihr überwiegender Geschäftszweck nicht auf die entgeltliche Unternehmensberatung ausgerichtet ist. Der Beginn der selbstständigen Tätigkeit des Existenzgründers (Gründung, Unternehmensübernahme, tätige Beteiligung, jeweils mit Geschäftsführungsfunktion, durch Gewerbean- oder -ummeldung, Handelsregistereintrag etc.) muss erfolgt sein und darf zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht länger als 5 Jahre zurückliegen.

Existenzgründer aus der Arbeitslosigkeit erhalten im Rahmen dieses Programms im ersten Jahr eine besondere Förderung, sofern an sie im ersten Jahr der selbstständigen Tätigkeit ein Gründungszuschuss (§ 57 SGB III), Einstiegsgeld (§ 16 Abs.2 Satz 2 und § 29 SGB II), Regelleistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (§ 20 SGB II) oder sonstige weitere Leistungen (§ 16 Abs. 2 Satz 1 SGB II) zur Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit erbracht werden oder wurden.

Die zu beratenden Existenzgründer müssen ihren Sitz und Geschäftsbetrieb in der Bundesrepublik Deutschland haben.

Die Existenzgründung muss auf eine Vollexistenz ausgerichtet sein. Die Zuschusshöhe richtet sich nach dem Unternehmensstandort und der Antragsberechtigung.

Ein gefördertes Gründercoaching setzt immer eine Coachingempfehlung eines Regionalpartners und eine Coachingzusage der KfW voraus. Es besteht kein Rechtsanspruch.

Wie hoch sind die Zuschüsse im Gründercoaching Deutschland?

Existenzgründer erhalten grundsätzlich im Geltungsbereich der neuen Bundesländer einen Zuschuss i. H. v. 75 %, im Geltungsbereich der alten Bundesländer einschließlich Berlin einen Zuschuss i. H. v. 50 % des Honorars bei einer maximalen Bemessungsgrundlage von 6.000,- Euro.

Gründer mit Sitz in den "Phasing-out"-Regionen Brandenburg-Südwest, Lüneburg, Leipzig und Halle erhalten einen Zuschuss i. H. v. 75 % des Honorars bei einer maximalen Bemessungsgrundlage von 6.000,- Euro.

Das maximal förderfähige Tageshonorar beträgt 800,- Euro. Ein Tagewerk umfasst 8 Stunden pro Tag. Das insgesamt vertraglich zu vereinbarenden Netto-Beraterhonorar darf die Bemessungsgrundlage von maximal 6.000,- Euro nicht überschreiten.

Wie sieht die besondere Förderung von Existenzgründern aus der Arbeitslosigkeit aus?

Existenzgründer aus der Arbeitslosigkeit, die die oben genannten Leistungen nach SGB II oder SGB III beziehen, erhalten im gesamten Bundesgebiet einen Zuschuss von 90 % des Beraterhonorars bei einer maximalen Bemessungsgrundlage von 4.000,- Euro. Das maximal förderfähige Tageshonorar beträgt 800,- Euro. Ein Tagewerk umfasst 8 Stunden pro Tag. Das insgesamt vertraglich zu vereinbarenden Netto-Beraterhonorar darf die Bemessungsgrundlage von maximal 4.000,- Euro nicht überschreiten.

Welche Kosten muss der Existenzgründer selbst tragen?

Der Eigenanteil, die Fahrtkosten sowie sonstige Nebenkosten sind durch den Existenzgründer selbst zu finanzieren. Der Eigenanteil darf nicht aus Mitteln des ESF oder vom beauftragten Berater – mittel- oder unmittelbar – finanziert werden.

Die Mehrwertsteuer kann nur dann innerhalb der Bemessungsgrundlage berücksichtigt werden, wenn keine Vorsteuerabzugsberechtigung für den Antrag stellenden Existenzgründer vorliegt. Der Existenzgründer hat hierfür einen geeigneten Nachweis zu erbringen. Die Höhe der maximal förderfähigen Bemessungsgrundlage ändert sich dadurch nicht.

Wie läuft das Gründercoaching Deutschland ab?

Anträge sind über die Regionalpartner der KfW (z. B. Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern, Wirtschaftsfördergesellschaften) einzureichen. Eine aktuelle Übersicht der Regionalpartner ist unter www.gruender-coaching-deutschland.de einsehbar.

- Vor Antragstellung ist mit dem Regionalpartner ein persönliches Kontaktgespräch zu führen.
- Sofern die formalen und inhaltlichen Fördervoraussetzungen gegeben sind, gibt der Regionalpartner eine Empfehlung für die Bezuschussung des Beraterhonorars auf dem Antrag ab und reicht diesen an die KfW weiter.

Mit dem Antrag auf Gewährung eines Zuschusses sind folgende Unterlagen im Original oder als beglaubigte Kopie beim Regionalpartner einzureichen:

1. Anlage "De-minimis"-Erklärung des Antragstellers (Formular-Nr. 140 881)
2. bei Beantragung der besonderen Förderung von Existenzgründern aus der Arbeitslosigkeit zusätzlich:
(ggf. vorläufige(r)) Bewilligungsbescheid(e) über Leistungen nach § 57 SGB III (Gründungszuschuss), § 20 SGB II (Regelleistung zur Sicherung des Lebensunterhalts), § 29 SGB II (Einstiegsgeld) oder § 16 Abs. 2 S. 1 SGB II (sonstige weitere Leistungen)
3. ggf. Bescheinigung über Nicht-Vorsteuerabzugsberechtigung

Wichtig: Der Antrag auf die Gewährung eines Zuschusses zu den Beratungskosten ist unbedingt vor Abschluss eines Coachingvertrags über den Regionalpartner an die KfW zu richten.

- Die KfW entscheidet auf Basis der Empfehlung des Regionalpartners über die Gewährung des Zuschusses und erteilt eine entsprechende Zusage an den Existenzgründer.

- Nach Zugang der Zusage wählt der Existenzgründer einen Berater (Gründercoach) aus der KfW-Beraterbörse (www.kfw-beraterboerse.de) aus. Der ausgewählte Berater muss für das Gründercoaching Deutschland frei geschaltet sein.
- Der Existenzgründer schließt mit dem ausgewählten Berater einen schriftlichen Coachingvertrag ab, in dem Coachinginhalte, die Höhe des Tageshonorars und der Coachingzeitraum geregelt sind.
- Mit dem Coaching darf erst nach Erteilung der Zusage durch die KfW begonnen werden.
- Eine Bezuschussung setzt voraus, dass der Vertrag nicht vor Erteilung der Zusage durch die KfW geschlossen wurde und dem Regionalpartner innerhalb von 8 Wochen (Posteingang) nach Erteilung der Zusage (Ausstellungsdatum KfW) vorliegt und der KfW im Original oder als beglaubigte Kopie eingereicht wird.
- Der Coachingvertrag wird von der KfW hinsichtlich der Einhaltung der Fördervoraussetzungen geprüft. Der Existenzgründer erhält hierüber eine schriftliche Bestätigung.
- Bei der besonderen Förderung für Existenzgründer aus der Arbeitslosigkeit muss das Coaching innerhalb von 12 Monaten nach der Gründung des Unternehmens begonnen worden sein. Als Beginn der Maßnahme wird die Unterzeichnung des Coachingvertrags betrachtet.
- Das Coaching wird innerhalb eines Zeitraums von maximal 12 Monaten ab Erteilung der Zusage (Datum der Ausstellung durch die KfW) durchgeführt.
- Nach Beendigung des Coachings erstellt der Berater einen schriftlichen Abschlussbericht, in dem die Inhalte des Coachings sowie dessen wesentliche Ergebnisse wiedergegeben werden.
- Der Existenzgründer reicht die nachfolgend aufgeführten Abrechnungsunterlagen im Original oder als beglaubigte Kopie beim Regionalpartner ein:
 1. die Gesamtrechnung des Beraters
 2. Kontoauszug des Existenzgründers als Zahlungsbeleg des Eigenanteils
 3. Abschlussbericht des Gründercoachs
 4. bei beantragter besonderer Förderung von Existenzgründern aus der Arbeitslosigkeit: sämtliche vorliegenden, endgültigen Bewilligungsbescheide über Leistungen nach § 57 SGB III bzw. §§ 29, 20 und 16 Abs. 2 S. 1 SGB II, sofern diese nicht bereits bei Antragstellung eingereicht wurden (Änderungen der Leistungshöhe der endgültigen gegenüber den vorläufigen Bewilligungsbescheiden haben keinen Einfluss auf die Höhe des zugesagten Gründercoaching-Zuschusses). Sofern die endgültigen Bewilligungsbescheide noch nicht vorliegen, können diese auch direkt bei der KfW nachgereicht werden.

Diese Unterlagen müssen dem Regionalpartner mit Ablauf des Coachingzeitraums vollständig vorliegen, andernfalls ist die Voraussetzung für die Zuschussgewährung nicht mehr gegeben. Die Unterlagen leitet der Regionalpartner an die KfW weiter.

- Die KfW prüft die eingereichten Unterlagen und veranlasst die Auszahlung des Zuschusses an den Existenzgründer.

Was ist von der Förderung ausgeschlossen?

Von der Förderung ausgeschlossen sind Coachingmaßnahmen:

- im Vorgründungsbereich
- die überwiegend Rechts-, Versicherungs- und Steuerfragen zum Inhalt haben
- die die Ausarbeitung von Verträgen, die Aufstellung von Jahresabschlüssen, Buchführungsarbeiten sowie die Erarbeitung von EDV-Software zum Inhalt haben
- die überwiegend gutachterliche Stellungnahmen zum Inhalt haben
- die, über den Eigenanteil hinaus, mit anderen öffentlichen Zuschüssen finanziert werden.



Aufgrund EU-beihilferechtlicher Vorgaben sind Beratungen in bestimmten Branchen (landwirtschaftliche Primärproduktion, Fischerei und Aquakultur) nicht förderfähig. Siehe dazu "Allgemeines Merkblatt zu Beihilfen" der KfW (Formular-Nr. 140 611).

Darüber hinaus sind Sanierungsfälle und Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten ausgeschlossen. Siehe dazu gesondertes Merkblatt der KfW (Formular-Nr. 142 251).

Kann das Gründercoaching Deutschland mehrfach beantragt werden?

Insgesamt kann ein Existenzgründer innerhalb der ESF-Förderperiode (bis Ende 2013) eine Förderung bis zu einer maximalen Bemessungsgrundlage von 6.000,- Euro beantragen. Diese kann sowohl durch Anträge in beiden Fördervarianten - Gründercoaching Deutschland für Existenzgründer und Gründercoaching Deutschland für Existenzgründer aus der Arbeitslosigkeit - als auch durch mehrere Anträge in einer Fördervariante ausgeschöpft werden.

Ist eine Kombination mit anderen Fördermitteln möglich?

Der Existenzgründer bestätigt auf dem Antrag, dass für die durch das Gründercoaching Deutschland geförderte Maßnahme keine andere Unterstützung aus ESF-Mitteln beantragt wird.

Nimmt ein Existenzgründer weitere Fördermöglichkeiten in Anspruch, dann müssen sich die Inhalte der einzelnen Fördermaßnahmen unterscheiden. D. h. der Existenzgründer erklärt, nicht an anderen Maßnahmen, die dieselben Inhalte bzw. Elemente wie das Gründercoaching Deutschland haben, teilzunehmen (z. B. an anderen Coachingmaßnahmen).

Zu Begleitungs- und Kontrollzwecken hat der Existenzgründer jederzeit gegenüber der Europäischen Kommission, dem Europäischen Rechnungshof und dem Bundesrechnungshof Auskünfte zu erteilen. Bei einer Überprüfung durch die genannten Institutionen hat er die inhaltliche und kostenmäßige Abgrenzung zu ggf. anderen Fördermaßnahmen nachzuweisen.

Subventionserhebliche Tatsachen

Die Angaben zur Antragsberechtigung, zum Verwendungszweck und zur Einhaltung der beihilferechtlichen Vorgaben der EU-Kommission sind subventionserheblich im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes.

Ihr Ansprechpartner

Ellipsis Gesellschaft für Unternehmensentwicklung mbH
Uhlandstraße 39
01069 Dresden

Tel.: 0351/4175030
Fax: 0351/4175059
E-Mail: info@ellipsis-online.de